

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Änderung der Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn von Martigny über Salvan nach Châtelard (Grenze) und Übertragung der Konzession des Teilstückes von Martigny (Station SBB) nach Martigny-Bourg auf eine neue Gesellschaft.

(Vom 13. Dezember 1929.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Eingaben vom 17. Juni und 1. August 1929 ersuchte die Eisenbahngesellschaft Martigny-Châtelard um Teilung der ihr durch Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1901 (E. A. S. 17, 262) erteilten und durch Bundesbeschluss vom 25. Juni 1909 (E. A. S. 25, 184) abgeänderten Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn von Martigny über Salvan nach Châtelard (Grenze) und um Übertragung der Konzession des Teilstückes Martigny (Station SBB)-Martigny-Bourg auf eine neue unter der Firma «Société du tramway de Martigny-Bourg à Martigny-gare» gegründete Gesellschaft.

Schon im Jahre 1927 hatte die Eisenbahngesellschaft Martigny-Châtelard mit Rücksicht darauf, dass der Betrieb der Trambahnlinie von Martigny (Station SBB) nach Martigny-Bourg ihr jährlich einen Ausfall von rund 80,000 Franken verursachte, in einer Eingabe vom 20. Januar 1927 um Aufhebung dieses Teilstückes ersucht. Da aber die interessierten Gemeinden und die kantonalen Behörden dagegen Widerstand erhoben, erklärte sich die Gesellschaft mit der Abtretung der Installationen und des Rollmaterials dieser Strecke an Interessenten einverstanden, die bereit sind, den Betrieb dieser Trambahnlinie zu übernehmen, und zu diesem Zweck eine Gesellschaft gegründet haben. Das auf den Bau der Trambahn verwendete Kapital betrug ca. Fr. 140,000,

und die Gesellschaft schätzt den heutigen Liquidationswert auf rund Fr. 10,000, eine Summe, die indessen für die Instandstellung der Fahrstrasse nach der Wegschaffung des Geleises hätte verbraucht werden müssen. Unter diesen Umständen ist die Bahngesellschaft mit der unentgeltlichen Abtretung der in Frage stehenden Anlagen einverstanden, da diese für sie sozusagen wertlos sind.

Die neue, durch öffentliche Urkunde vom 17. Juni 1929 gesetzmässig gegründete Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von Fr. 35,000. Mit Schreiben vom 1. August 1929 ist sie um die Übertragung der in Frage kommenden Tramkonzession sowie um Bewilligung einer Taxenerhöhung eingekommen. Gegenwärtig zahlen die Ortseinwohner 15 Rp. und die übrigen Reisenden 25 Rp. für die ganze Strecke Martigny (Station SBB)–Martigny-Bourg. Gemäss der vorgesehenen Taxenänderung würden alle Reisenden ohne Unterschied 20 Rp. pro Kilometer bzw. 25 Rp. für die ganze Strecke zu zahlen haben. Diese Taxenerhöhung wird als notwendig betrachtet, um den Betrieb, der bis jetzt nur Defizite verzeichnete, lebensfähig zu machen.

Vom technischen Standpunkte aus ist zu bemerken, dass am Rollmaterial sowie an den bestehenden Installationen keine Änderungen vorgesehen sind und dass das Geleise kürzlich in Stand gesetzt worden ist.

Die Sicherheit der Pfandforderungen der Gläubiger der Martigny–Châtelard Gesellschaft wird durch die vorgesehene Konzessionsänderung nicht gefährdet, da der Betrieb der abgetretenen Strecke immer Fehlbeträge brachte und der heutige Liquidationswert der Strecke den Betrag von Fr. 10,000 nicht übersteigt. Andererseits hat sich die Stellung der Pfandgläubiger dadurch verbessert, dass die Bahngesellschaft kürzlich 2 Traktoren und 2 Wagen anschaffte, deren Wert mehr als Fr. 100,000 beträgt.

Die Abtretung der Tramstrecke erfordert eine Änderung und Teilung der bisherigen Konzession sowie die Übertragung der Konzession des in Frage kommenden Teilstückes auf die neue Gesellschaft, d. h. es ist vorgesehen: 1. eine Änderung der Eisenbahnkonzession Martigny–Châtelard; 2. eine Übertragung der Konzession des Teilstückes Martigny (Station SBB)–Martigny Bourg auf eine neue Gesellschaft.

Was die Änderung anbetrifft, so sind am Anfang der bisherigen Konzession die Worte «und von Martigny (Station J. S.) nach Martigny-Ville und Martigny-Bourg» gestrichen worden. Die Art. 12, 14, 16, 17 und 18, in denen Bestimmungen enthalten sind, die nur den Trambetrieb der Strecke Martigny (Station SBB)–Martigny-Bourg betreffen, haben entsprechend geändert werden müssen. Die Art. 24 und 25 sind in Form und Inhalt an die bezüglichen Bestimmungen anderer neuer Konzessionen angepasst worden. Die Übertragung der Konzession für die Tramstrecke Martigny (Station SBB)–Martigny-Bourg an die neue Gesellschaft soll in der Form der Erteilung einer selbständigen Konzession erfolgen, deren Vorschriften dem üblichen Konzessionsschema angepasst sind.

In bezug auf den Inhalt des im Entwurf nachfolgenden Bundesbeschlusses besteht zwischen den interessierten Gesellschaften und der Kantonsregierung Übereinstimmung; wir empfehlen daher die Annahme dieses Beschlusssentwurfes.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 13. Dezember 1929.

Im Namen des schweiz. Bundesrates.

Der Bundespräsident:

Dr. Haab.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Änderung der Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn von Martigny über Salvan nach Châtelard (Grenze) und die Übertragung der Konzession des Teilstückes von Martigny (Station SBB) nach Martigny-Bourg auf eine neue Gesellschaft.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer gemeinsamen Eingabe der Compagnie du Chemin de fer de Martigny au Châtelard und der Société du Tramway de Martigny-Bourg à Martigny-Gare, vom 1. August 1929, samt Beilagen,
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 13. Dezember 1929,

beschliesst:

I.

1. Die durch Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1901 (E. A. S. **17**, 262) erteilte und durch Bundesbeschluss vom 25. Juni 1909 (E. A. S. **25**, 184) abgeänderte Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn von Martigny über Salvan nach Châtelard (Grenze) wird geteilt und die Konzession für das Teilstück von Martigny (Station SBB) nach Martigny-Bourg im Sinne der Bestimmungen unter Ziff. II hienach auf eine neue Gesellschaft übertragen. Alle dieses Teilstück betreffenden Bestimmungen der beiden genannten Bundesbeschlüsse werden aufgehoben.

2. Die Artikel 12, 14, 16, 17, 18, 24 und 25 erhalten die folgende Fassung:

Art. 12. Die Gesellschaft übernimmt die Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern. Zum Viehtransport ist sie nicht verpflichtet.

Art. 14. Die Beförderung von Personen soll täglich mindestens dreimal nach beiden Richtungen von einem Endpunkt der Bahn bis zum andern, unter Anhalt bei allen Stationen erfolgen.

Der Betrieb kann beschränkt werden:

- für die Strecke Martigny (Station SBB)–Vernayaz–Salvan auf die Dauer von $5\frac{1}{2}$ Monaten;
- für die Strecke Salvan–Finhaut–Châtelard auf die Dauer des Betriebes auf der französischen Strecke.

Die Fahrgeschwindigkeit der Züge wird vom Bundesrat festgesetzt.

Art. 16. Die Gesellschaft wird ermächtigt, für die Beförderung von Personen für jeden Kilometer der Bahnlänge Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze zu beziehen:

- a. auf der Talstrecke:
 - in der zweiten Wagenklasse 20 Rappen;
 - in der dritten Wagenklasse 10 Rappen;
- b. auf der Bergstrecke:
 - in der zweiten Wagenklasse 70 Rappen;
 - in der dritten Wagenklasse 50 Rappen.

Kinder unter 4 Jahren, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, sind unentgeltlich, solche zwischen vier und dem zurückgelegten zwölften Altersjahr zur halben Taxe in allen Wagenklassen zu befördern.

10 Kilogramm des Reisendengepäckes sind frei, sofern es ohne Belästigung der Mitreisenden in Personenwagen untergebracht werden kann.

Für das übrige Gepäck kann pro 100 Kilogramm eine Taxe von höchstens 10 Rappen auf der Talstrecke und von höchstens 50 Rappen auf der Bergstrecke bezogen werden.

Für Hin- und Rückfahrt sind die Personentaxen mindestens 20 % niedriger anzusetzen als für einfache und einmalige Fahrten.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, zu Bedingungen, die im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufzustellen sind, Abonnementsbillette zu ermässiger Taxe auszugeben.

Für die Bevölkerung der Bezirke von Martigny und St. Maurice bleiben für die Fahrt in dritter Klasse ermässigte Taxen vorbehalten.

Art. 17. Arme, die sich als solche durch Zeugnis einer zuständigen Behörde für die Fahrt ausweisen, sind zur Hälfte der Personentaxe zu befördern.

Für Polizeitransporte, die von eidgenössischen oder kantonalen Behörden angeordnet werden, setzt der Bundesrat die nähern Bedingungen fest.

Art. 18. Im Tarif für den Transport von Waren sind Klassen aufzustellen, wovon die höchste per 100 Kilogramm und per Kilometer auf der Talstrecke nicht über 6 Rappen und auf der Bergstrecke nicht über 30 Rappen, die niedrigste auf der Talstrecke nicht über 4 Rappen und auf der Bergstrecke nicht über 15 Rappen betragen soll.

Landwirtschaftliche Erzeugnisse sind zu der niedrigsten Taxe zu befördern.

Eine ganze Wagenladung (d. h. mindestens 5000 Kilogramm oder 5 Tonnen) hat gegenüber den Stücksendungen Anspruch auf Rabatt.

Die der Industrie und der Landwirtschaft hauptsächlich zudienenden Rohstoffe, wie fossile Kohlen, Holz, Erze, Eisen, Salz, Steine, Düngungsmittel usw., in Wagenladungen sollen möglichst niedrig taxiert werden.

Für den Transport von barem Gelde und von Kostbarkeiten mit deklariertem Werte soll die Taxe so berechnet werden, dass für 1000 Fr. per Kilometer höchstens 1 Rappen zu bezahlen ist.

Wenn Waren in Eilfracht transportiert werden sollen, so darf die Taxe um 100 % des gewöhnlichen Ansatzes erhöht werden.

Traglasten mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, welche in Begleitung der Träger, wenn auch in besondern Wagen, mit den Personenzügen transportiert und am Bestimmungsort sogleich wieder in Empfang genommen werden, sind, soweit sie das Gewicht von 15 Kilogramm nicht übersteigen, frachtfrei. Für das Mehrgewicht ist die Taxe für Waren in gewöhnlicher Fracht zu bezahlen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, für den Transport von Fahrzeugen aller Art und aussergewöhnlichen Gegenständen besondere Taxen festzusetzen.

Das Minimum der Transporttaxe eines einzelnen Stückes kann auf 40 Rappen festgesetzt werden.

Art. 24. Der nach gegenwärtiger Konzession zulässige Höchstbetrag der Beförderungspreise ist verhältnismässig herabzusetzen, wenn der auf das Aktienkapital entfallende Jahresgewinn in sechs aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitt und für jedes einzelne der drei letzten Jahre 6 % übersteigt, sofern nicht die Gesellschaft den Bedürfnissen der Bevölkerung durch Gewährung anderer Preiserleichterungen oder durch Einführung von Verkehrsverbesserungen genügend Rechnung trägt. Kann hierüber eine Verständigung zwischen dem Bundesrat und der Gesellschaft nicht erzielt werden, so entscheidet die Bundesversammlung.

Wenn der Jahresgewinn in drei aufeinanderfolgenden Jahren 2 % des Aktienkapitals nicht erreicht, erlangt die Gesellschaft ein Anrecht auf angemessene Erhöhung des nach gegenwärtiger Konzession zulässigen Höchstbetrages der Beförderungspreise. Über das Mass der Erhöhung entscheidet die Bundesversammlung.

Art. 25. Die Gesellschaft ist verpflichtet:

- a. für die Äufnung eines Reservefonds, dessen Mittel zur Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben infolge von Naturereignissen, Unfällen und Krisen sowie zur Deckung allfälliger Fehlbeträge dienen sollen, zu sorgen durch jährliche Rücklage von mindestens 5 % des Jahresgewinnes, bis 10 % des Aktienkapitals erreicht sind;
- b. für das Personal eine Krankenkasse einzurichten oder es bei einer Krankenkasse zu versichern;
- c. für das Personal eine Dienstalterskasse oder Pensionskasse zu gründen, wenn der Jahresgewinn in drei aufeinanderfolgenden Jahren 4 % des Aktienkapitals übersteigt;

- d. die Reisenden bei einer Anstalt oder einem Eisenbahnverband gegen diejenigen Unfälle zu versichern, für die sie gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen haftpflichtig ist.

II.

Die Konzession für das Teilstück von Martigny (Station SBB) nach Martigny-Bourg wird als selbständige Konzession auf eine unter der Firma «Société du tramway de Martigny-Bourg à Martigny-Gare» neugegründete Aktiengesellschaft, mit Sitz in Martigny-Bourg, unter den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bedingungen übertragen.

Art. 1.

Es sollen die jeweiligen Bundesgesetze, sowie alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen jederzeit genaue Beachtung finden.

Art. 2.

Die Bahn wird als Nebenbahn im Sinne des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1899 erklärt.

Art. 3.

Die Konzession erlischt am 31. Dezember 1981.

Art. 4.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Martigny-Bourg.

Art. 5.

Die Mehrheit der Direktion, des Verwaltungsrates und eines allfälligen Ausschusses desselben soll aus Schweizerbürgern, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen.

Das ständige Personal soll aus Schweizerbürgern bestehen.

Art. 6.

Der Bundesrat ist berechtigt, am Bahnbau Abänderungen zu verlangen, wenn solche durch die Fürsorge für die Sicherheit des Betriebes geboten sind.

Die vom Bundesrat aus militärischen Rücksichten verlangten Erweiterungs- und Ergänzungsbauten sowie Zerstörungsvorkehren hat die Gesellschaft auf ihre Kosten auszuführen.

Art. 7.

Die Bahn ist mit Spurweite von 1 Meter und eingleisig erstellt und wird elektrisch betrieben.

Art. 8.

Gegenstände von wissenschaftlicher Bedeutung, die durch die Bauarbeiten zutage gefördert werden, wie Versteinerungen, Münzen, Medaillen

usw., sind Eigentum des Kantons Wallis und an dessen Regierung unentgeltlich abzuliefern.

Art. 9.

Den eidgenössischen Beamten, denen die Beaufsichtigung der Bahn und deren Betriebes obliegt, ist zu jeder Zeit freier Zutritt zu allen Teilen derselben zu gewähren sowie das zur Vornahme der Untersuchung nötige Personal und Material zur Verfügung zu stellen.

Art. 10.

Der Bundesrat kann verlangen, dass Beamte oder Angestellte der Gesellschaft, die in der Ausübung ihres Dienstes zu begründeten Klagen Anlass geben und gegen die nicht von der Gesellschaft selbst eingeschritten wird, zur Ordnung gewiesen, betrafft oder nötigenfalls entlassen werden.

Ebenso hat er das Recht, zu verlangen, dass Mitglieder der Verwaltung, welchen vorübergehend oder dauernd Funktionen eines Beamten oder Angestellten übertragen sind und die in der Ausübung derselben zu begründeten Klagen Anlass geben, dieser Funktionen enthoben werden.

Art. 11.

Die Gesellschaft übernimmt die Beförderung von Personen und Gepäck. Zur Beförderung von Gütern und zum Viehtransport ist sie nicht verpflichtet.

Art. 12.

Die Gesellschaft hat sich dem Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen zu unterziehen. Soweit sie Änderungen nötig findet, können solche erst eingeführt werden, nachdem sie vom Bundesrat genehmigt worden sind.

Art. 13

Der Gesellschaft ist im allgemeinen anheimgestellt, die Zahl der täglichen Züge und deren Kurszeiten festzusetzen. Immerhin sind alle Projekte, die sich auf fahrplanmässige Züge beziehen, dem eidgenössischen Eisenbahndepartement vorzulegen und dürfen vor ihrer Genehmigung nicht vollzogen werden.

Die Fahrgeschwindigkeit der Züge wird vom Bundesrate bestimmt.

Art. 14.

Die Gesellschaft wird für die Beförderung von Personen nur eine Wagenklasse führen.

Art. 15.

Für die Beförderung von Personen können 20 Rappen für den ersten Kilometer und 25 Rappen für die ganze Strecke von Martigny (Station SBB) nach Martigny-Bourg bezogen werden.

Kinder unter vier Jahren sind frei zu befördern, sofern für sie kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, zu Bedingungen, die im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufzustellen sind, Abonnementsbillette zu reduzierter Taxe auszugeben.

Jeder Reisende ist berechtigt, zehn Kilogramm Reisegepäck taxfrei zu befördern, sofern es ohne Belästigung der Mitreisenden untergebracht werden kann.

Für das übrige Gepäck kann eine Taxe von 10 Rappen pro Stück und Kilometer bezogen werden.

Dabei sich ergebende Bruchteile eines Kilometers dürfen für einen ganzen Kilometer gerechnet werden.

Art. 16.

Für die Einzelheiten des Transportdienstes sind besondere Reglemente und Tarife aufzustellen.

Art. 17.

Die Gesellschaft ist verpflichtet:

- a. für die Äufnung eines Reservefonds, dessen Mittel zur Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben infolge von Naturereignissen, Unfällen und Krisen sowie zur Deckung allfälliger Fehlbeträge dienen sollen, zu sorgen durch jährliche Rücklage von mindestens 5 % des Jahresgewinnes, bis 10 % des Aktienkapitals erreicht sind;
- b. für das Personal eine Krankenkasse einzurichten oder es bei einer Krankenkasse zu versichern;
- c. für das Personal eine Dienstalterskasse oder Pensionskasse zu gründen, wenn der Jahresgewinn in drei aufeinanderfolgenden Jahren 4 % des Aktienkapitals übersteigt;
- d. die Reisenden bei einer Anstalt oder einem Eisenbahnverband gegen diejenigen Unfälle zu versichern, für die sie gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen haftpflichtig ist.

Art. 18.

In bezug auf die Benützung der öffentlichen Strasse für den Betrieb der Bahn gelten die Vorschriften des Dekrets des Grossen Rats des Kantons Wallis vom 23. Mai 1903, soweit diese Vorschriften nicht mit der gegenwärtigen Konzession oder der Bundesgesetzgebung im Widerspruch stehen.

Art. 19.

Für die Ausübung des Rückkaufrechtes des Bundes oder, wenn er davon keinen Gebrauch machen sollte, des Kantons Wallis gelten folgende Bestimmungen:

- a. Der Rückkauf kann frühestens auf 1. Januar 1936 und von da an je auf 1. Januar eines Jahres erfolgen. Vom Entschluss des Rückkaufes ist der Gesellschaft drei Jahre vor dem Eintritt desselben Kenntnis zu geben.

- b. Durch den Rückkauf wird der Rückkäufer Eigentümer der Bahn mit ihrem Betriebsmaterial und aller übriger Zugehör. Immerhin bleiben die Drittmannsrechte hinsichtlich des Pensions- und Unterstützungsfonds vorbehalten. Zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, ist die Bahn samt Zugehör in vollkommen befriedigendem Zustande abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung keine Genüge getan werden und sollte auch die Verwendung des Erneuerungsfonds dazu nicht ausreichen, so ist ein verhältnismässiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen.
- c. Die Entschädigung für den Rückkauf beträgt, sofern letzterer bis 1. Januar 1936 rechtskräftig wird, den 25fachen Wert des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Kalenderjahre, die dem Zeitpunkt, in welchem der Rückkauf der Gesellschaft angekündigt wird, unmittelbar vorangehen; — sofern der Rückkauf zwischen dem 1. Januar 1936 und 1. Januar 1950 erfolgt, den 22½fachen Wert; — wenn der Rückkauf zwischen dem 1. Januar 1950 und dem Ablauf der Konzession sich vollzieht, den 20fachen Wert des oben beschriebenen Reinertrages; — unter Abzug des Erneuerungsfonds.
- Bei Ermittlung des Reinertrages darf lediglich die durch diesen Akt konzessionierte Eisenbahnunternehmung mit Ausschluss aller andern etwa damit verbundenen Geschäftszweige in Betracht und Berechnung gezogen werden.
- d. Der Reinertrag wird gebildet aus dem gesamten Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, zu welchem letztern auch diejenigen Summen zu rechnen sind, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder dem Erneuerungsfonds einverleibt wurden.
- e. Im Falle des Rückkaufes im Zeitpunkte des Ablaufes der Konzession ist nach der Wahl des Rückkäufers entweder der Betrag der erstmaligen Anlagekosten für den Bau und Betrieb oder eine durch bundesgerichtliche Abschätzung zu bestimmende Summe als Entschädigung zu bezahlen.
- f. Streitigkeiten, die über den Rückkauf und damit zusammenhängende Fragen entstehen, unterliegen der Entscheidung des Bundesgerichts.

Art. 20.

Hat der Kanton Wallis den Rückkauf der Bahn bewerkstelligt, so ist der Bund nichtsdestoweniger befugt, sein Rückkaufsrecht, wie es im Art. 19 vorgesehen ist, jederzeit auszuüben und der Kanton hat unter den gleichen Rechten und Pflichten die Bahn dem Bunde abzutreten, wie letzterer dies von der Gesellschaft zu fordern berechtigt gewesen wäre.

III.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, der am in Kraft tritt, beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Änderung der Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn von Martigny über Salvan nach Châtelard (Grenze) und Übertragung der Konzession des Teilstückes von Martigny (Station SBB) nach Ma...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2530
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.12.1929
Date	
Data	
Seite	567-576
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 887

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.